

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

(Stand: Januar 2018)

1. Lehrinhalte des Praktischen Jahres

1.1. Ziele der Ausbildung im Praktischen Jahr (ÄAppO § 3 Abs. 4)

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden die bisher erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen, vgl. § 3 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Die Ausbildung am Krankenbett soll dazu führen, die Befähigung zu erwerben, die für die anschließende selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes theoretisch, praktisch und ethisch erforderlich ist.

PJ-Studierende

- » erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, um die wichtigen und häufigen Erkrankungen sowie akut lebensbedrohliche Situationen zu erkennen und deren Behandlung einzuleiten,
- » legen Verhaltensweisen und Einstellungen an den Tag, welche der Akzeptanz von Heilberufen durch Patienten und deren Angehörige sowie dem Ansehen der Ärzteschaft in der Gesellschaft förderlich sind,
- » sind willens, sich ständig auf dem wissenschaftlich neuesten Stand zu halten.

Die Studierenden sollen daher in diesem Abschnitt ihrer Ausbildung sowohl mit den Handlungs- wie Haltungspflichten ihres künftigen Berufes als auch mit den zu seiner Ausübung notwendigen handwerklichen Fertigkeiten vertraut gemacht werden. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO.

1.2. Allgemeine Ausbildungsinhalte im Praktischen Jahr

Bei der Betreuung der ihnen zugewiesenen Patienten ist der Studierende insbesondere bei folgenden Tätigkeiten einzubeziehen:

- » Erhebung der Anamnese und des körperlichen Status seiner/ihrer Patienten,
- » Diskussion der erhobenen Untersuchungsbefunde,
- » Durchführung der Visiten,
- » Führung der Krankenakte,
- » Erstellung des Diagnose- und Therapieplans,
- » Teilnahme an allen vorgesehenen funktionsdiagnostischen Maßnahmen,
- » Assistenz bei Operationen und invasiven Eingriffen,
- » Vorstellung der Patienten bei Ober- oder Chefarztvisiten,
- » Besprechung der pflegerischen und sozialfürsorglichen Maßnahmen mit dem entsprechenden Personal,

- » Kompetenzerwerb in der ärztlichen Gesprächsführung mit dem Patienten und seinen Angehörigen,
- » Erstellen und Mitunterzeichnen des Arztbriefes,
- » Dokumentation von fünf Patientenfällen mit anschließender oberärztlicher Diskussion.

Darüber hinaus nimmt der Studierende teil an:

- » den im Stationsalltag üblichen Besprechungen (Stationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, pathologisch-anatomische Demonstrationen, klinisch-pathologische Konferenzen),
- » einem EKG- und Röntgenkurs für PJ-Studierende,
- » PJ-spezifischen Fortbildungen,
- » Entscheidungsfindungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen,
- » einer Tätigkeit im Operationsaal und auf der Intensivstation zur Vermittlung eines Überblickes über das Geschehen während der Operation und auf der Intensivstation.

1.3. Gliederung des Praktischen Jahres

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der ÄAppO umfasst das Praktische Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen.

Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in:

- » **Innerer Medizin** (die Studierenden werden für dieses Pflichttertial in einer Klinik 16 Wochen eingesetzt oder auf Wunsch in max. zwei Kliniken des Universitätsklinikums Bonn, wobei dann die Ausbildungszeit zwei mal acht Wochen beträgt),
- » **Chirurgie** (die Studierenden werden für dieses Pflichttertial in einer Klinik 16 Wochen eingesetzt oder auf Wunsch in max. zwei Kliniken des Universitätsklinikums Bonn, wobei dann die Ausbildungszeit zwei mal acht Wochen beträgt. Die Ausbildung kann in der Allgemein-, Viszeral-, Thorax-, Gefäß- und Herzchirurgie sowie in der Unfallchirurgie erfolgen),
- » wahlweise einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (**Wahlfach PJ**).

Als Wahlfach im PJ werden an der Medizinischen Fakultät Bonn sowie an den angeschlossenen Lehrkrankenhäusern die in Anlage 1 aufgeführten Wahlfächer angeboten.

1.4. Logbücher

Die Ausbildung erfolgt nach einem von der Universität Bonn erstellten Logbuch. Am ersten Tag des Tertials wird den Studierenden ein solches für das entsprechende Fachgebiet ausgehändigt. Im Logbuch sind alle Tätigkeiten aufgeführt, die die Studierenden im jeweiligen Tertial lernen und praktizieren sollen. Diese sollen von den Ärzten der Klinik bzw. Lehrpraxis abgezeichnet und kontrolliert werden. Lehrkrankenhäuser müssen seit dem 01.04.2013 gem. § 3 Abs. 2 ÄAppO gewährleisten, die im Logbuch vorgesehenen Ausbildungsrichtlinien der Universität einzuhalten.

2. PJ-Koordination in den Ausbildungsstätten

2.1. Ausbildungsstätten

Die Studierenden haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO die Wahl, die Ausbildungsabschnitte entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität (vgl. Anlage 1) oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Mobilitätsenerweiterung (vgl. § 3 ÄAppO) können alle drei Tertiale an unterschiedlichen Universitäts- bzw. Lehrkrankenhäusern oder einer anderen Lehrpraxis durchgeführt werden.

Die Ausbildung in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung dauert gem. § 3 Abs. 2a Satz 3 ÄAppO in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt.

Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die PJ-Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts (Tertials) in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

2.2. PJ-Koordination

Jedes akademische Lehrkrankenhaus und jede Einzelklinik des Universitätsklinikums Bonn, welche an der Ausbildung der Studierenden an der Universität Bonn beteiligt sind, ernannt gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 ÄAppO einen Beauftragten für das Praktische Jahr. Der PJ-Beauftragte übernimmt innerhalb seiner Organisationseinheit die Zeitplanung und Koordination der studentischen Ausbildung und ist Ansprechpartner für Gremien, das Studiendekanat sowie die an der Lehre im PJ beteiligten Ärzte.

Jedem Studierenden wird zu Beginn des Tertials ein Mentor als persönlicher Ansprechpartner zugeteilt.

Dem Studierenden soll etwa nach der Hälfte des Praktischen Jahres ein Beurteilungsgespräch gewährt werden.

3. Durchführung des Praktischen Jahres

3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Jahr

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO findet das PJ nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

3.2. Immatrikulation

Studierende, die das Praktische Jahr am Universitätsklinikum Bonn oder an den angeschlossenen akademischen Lehrkrankenhäusern absolvieren, müssen während der gesamten Dauer des Praktischen Jahres an der Universität Bonn immatrikuliert sein; externe Studierende müssen mit Zweithörerstatus an der Universität Bonn immatrikuliert sein.

3.3. Anwesenheitszeiten/Selbststudium

Laut § 3 Abs. 4 Satz 4 ÄAppO sollen die Studierenden in der Regel ganztägig im Krankenhaus anwesend sein. Die Ausbildungszeiten werden an die jeweilig vorherrschenden Arbeitszeiten im ausbildenden Krankenhaus angepasst; die Studierenden sind an allen Wochenarbeitstagen ganztägig anwesend. Darüber hinaus anfallende „Überstunden“ sind im Verhältnis 1:1 mit Freizeit auszugleichen. In der wöchentlichen Anwesenheitszeit ist die theoretische Ausbildung enthalten. Im Rahmen dieser wöchentlichen Ausbildungszeit ist den Studierenden für ihr Selbststudium während der Präsenzzeiten im Krankenhaus ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen (in der Regel eine Stunde pro Tag).

Der *Dies Academicus* ist ein akademischer Feiertag, an dem die Studierenden vom PJ-Lehrbetrieb freizustellen sind.

3.4. Teilzeit im PJ

Die PJ-Ausbildung kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz ÄAppO in Teilzeit mit 50% oder 75% der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

3.5. Bereitschafts-, Nacht-, Wochenenddienste

Während des Praktischen Jahres sind PJ-Studierende verpflichtet, an Bereitschafts-, Nacht- bzw. Wochenenddiensten teilzunehmen. Dienste werden in dem Fachgebiet durchgeführt, in dem der Studierende zu diesem Zeitpunkt ausgebildet wird. Die Studierenden sollten möglichst ein- bis zweimal pro Monat an Bereitschafts- bzw. Nachtdiensten (max. 8 pro Tertial) teilnehmen, inklusive einer Teilnahme an einem Wochenenddienst (1 x pro Tertial). Sofern der Studierende an einem Bereitschafts-, Nacht- bzw. Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheit entsprechend auszugleichen, wobei der Studierende nach einem Nachtdienst von der Anwesenheitspflicht am nächsten Tag zu befreien ist.

Bei fehlenden räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Studierenden ist der Nachtdienst nicht obligatorisch.

Fällt der erste Tag eines neuen Tertials auf einen Feiertag, dann beginnt der Dienst in der Regel am ersten darauf folgenden Werktag und nicht mit einem Wochenenddienst.

3.6. Fehlzeiten

Laut § 3 Abs. 3 ÄAppO werden auf die Ausbildung im PJ bis zu insgesamt 30 Fehltage (Urlaubs-/Krankheitstage) angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einem gesplitteten Tertial von 8 Wochen sind maximal 5 Fehltage zulässig.

3.7. Aufwandsentschädigung, Verpflegung, Arbeitskleidung

Die Studierenden, die das Praktische Jahr im Universitätsklinikum Bonn absolvieren, erhalten monatlich eine Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die die in § 3 Abs. 4 Satz 8 ÄAppO gesetzten Grenzen nicht übersteigen dürfen. Akademische Lehrkrankenhäuser können den PJ-Studierenden während der Ausbildung in ihrem Hause Geld- und Sachleistungen innerhalb entsprechender Grenzen zukommen lassen.

3.8. Mutterschutz

Bei Fragen zum Mutterschutz im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit wenden sich die Studierenden an den Betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Bonn. Sie werden arbeits- und tätigkeitsbezogen beraten und auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen. Bei länger andauernder Unterbrechung während der praktischen Ausbildung (mehr als 30 Tage, pro Tertial max. 20 Tage) entscheidet das LPA über die Anerkennung der Ausbildungsabschnitte.

3.9. Ableistung des Praktischen Jahres im Ausland

Es können drei PJ-Tertiale an einer vom Landesprüfungsamt anerkannten ausländischen Ausbildungsstätte nach dessen Zustimmung im Ausland absolviert werden.

Die Selbststudienzeiten richten sich nach den Ausbildungsrichtlinien des Krankenhauses im Ausland.

Die Studierenden müssen sich für die Zeiten des Auslandsstudiums haftpflicht- und unfallversichern.

Eine Aufwandsentschädigung, die über den in § 3 Abs. 4 Satz 8 ÄAppO zulässigen Satz der Gewährung von Geld- und Sachleistungen hinausgeht, kann dazu führen, dass das Tertial durch das Landesprüfungsamt nicht anerkannt wird.

Auch im Ausland ist grundsätzlich nach den Standards des Logbuchs der Universität Bonn auszubilden.

3.10. Splitting

Von der Medizinischen Fakultät Bonn wird nach Zustimmung des Landesprüfungsamtes ein Splitting für ein Auslandstertial von acht Wochen anerkannt. Grundsätzlich ist ein Splitting nur an Ausbildungsstätten erlaubt, die vom Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannt sind. Die Ausbildung erfolgt dann acht Wochen im Ausland und acht Wochen an den Universitätskliniken bzw. einem Lehrkrankenhaus; ein Splitting eines PJ-Terials in zweimal acht Wochen im Ausland wird nicht anerkannt. Ein Splitting an einer Hochschule ist nicht möglich.

3.11. Evaluation

Alle Ausbildungseinheiten im Praktischen Jahr werden gem. § 3 Abs. 7 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

3.12. PJ-Bescheinigung

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der PJ-Ausbildung ist nach § 3 Abs. 5 und 6 durch drei PJ-Bescheinigungen nachzuweisen. Wird in der PJ-Bescheinigung eine regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

4. Bekanntgabe der PJ-Richtlinien

Die PJ-Richtlinien werden den Studierenden in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite des Studiendekanats zur Verfügung gestellt.

Liste der Ausbildungsstätten mit dem jeweiligen Wahlfachangebot:

Universitätskliniken Bonn	Gynäkologie, Pädiatrie, Anästhesie, Orthopädie, HNO-Heilkunde, Psychiatrie, Neurologie, Epileptologie, Neurochirurgie, Radiologie, Augenheilkunde, Urologie, Dermatologie, Nuklearmedizin, MKG-Chirurgie, Psychosomatik, Palliativmedizin, Klinische Rechtsmedizin, Interdisziplinäre Onkologie
Marienkrankenhaus Bonn	Gynäkologie, Radiologie, Pädiatrie, Psychosomatik, Anästhesiologie, Kinderchirurgie
Marienhospital Euskirchen	Gynäkologie, Radiologie, Anästhesiologie, Psychiatrie, Palliativmedizin, Neurologie, Orthopädie
Klinikum Lüdenscheid	Pädiatrie, Urologie, Gynäkologie, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie, Augenheilkunde, Anästhesie, Radiologie, HNO-Heilk., Psychosomatik, Dermatologie, Strahlentherapie
Evangelische Kliniken Bonn – Waldkrankenhaus Bonn	<u>Betriebsstätte Waldkrankenhaus:</u> Anästhesie, HNO-Heilkunde, Radiologie, Urologie, Orthopädie
Evangelische Kliniken – Johanniter Krankenhaus Bonn	<u>Betriebsstätte Johanniter Krankenhaus, Bonn:</u> Gynäkologie, Augenheilkunde, Anästhesie, Radiologie
Malteser Krankenhaus Bonn	Gynäkologie, Urologie, Anästhesie, Geriatrie, Radiologie, Palliativmedizin, Plastische Chirurgie
Klinikum Oberberg - Waldbröl	Radiologie, Anästhesie
Kreiskrankenhaus Mechernich	Anästhesie, Urologie, Gynäkologie, Radiologie, Pädiatrie, Geriatrie, Orthopädie
Stiftshospital Andernach	Gynäkologie, Anästhesie, Radiologie, Urologie
DRK-Krankenhaus Neuwied	Anästhesie, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bergisch-Gladbach	Gynäkologie, Anästhesie (Radiologie wird zurzeit nicht angeboten)
Dreifaltigkeits-Krankenhaus Wesseling	Anästhesie, Palliativmedizin, Plastische Chirurgie
St. Josef-Krankenhaus Troisdorf	Orthopädie, Urologie, Gynäkologie, Radiologie, Geriatrie, Anästhesie, Palliativmedizin
LVR-Klinik Bonn (nur Wahlfächer)	Psychiatrie, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie
Gemeinschaftskrankenhaus Bonn	Anästhesie, Radiologie, Orthopädie, Gynäkologie

Chirurgie und Innere Medizin sind Pflichtfächer. Das Wahlfachangebot ergibt sich aus der rechten Spalte.

Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist von allen Ausbildungsstätten aus möglich. Die Zuweisung erfolgt durch das Institut für Hausarztmedizin des Universitätsklinikums.

Stand: Januar 2018